

Bei der kritischen Nutzung von bereits früher entwickelten Strafarten sind auch nationale Traditionen in den Rechtsformen und Rechtssystemen zu beachten, die teilweise bestimmte Formunterschiede in den Strafsystemen verschiedener sozialistischer Länder miterklären.

Eine kritische Verarbeitung von Ideen und Erfahrungen des bürgerlichen Strafrechts konnte und kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie bei prinzipieller klassenmäßiger Abgrenzung in die bewußte und planmäßige revolutionäre Um- und Neugestaltung der Gesellschaftsverhältnisse eingeordnet ist, das Diskontinuum der neuen sozialen Qualität des Sozialismus in den Mittelpunkt stellt. Somit ist die Herausbildung der Strafen und des Strafsystems im Sozialismus kein einmaliger Akt, sondern ein widersprüchlicher historisch langwieriger Prozeß bewußter, schöpferischer politischer Tätigkeit, der stets aufs neue ein Rückbessern und bewußtes zielgerichtetes Handeln erfordert.

Die neue soziale Qualität der Strafe im Sozialismus prägt sich nach Maßgabe der Entwicklungs- und Reifestufen des realen Sozialismus und in Abhängigkeit von den jeweiligen konkreten innen- und außenpolitischen Bedingungen, namentlich auch dem Klassenkräfteverhältnis im Innern wie im Weltmaßstab, aus. Wie alle Elemente und Wesenszüge des Sozialismus entsteht sie nicht im Selbstlauf, sondern nur in bewußter, wissenschaftlich begründeter Aktion. Sie bildet sich unter anderem auch in dem Maße heraus, in dem die Richter, Staatsanwälte und die Mitarbeiter der Sicherheitsorgane, die Kollektive der Werktätigen, die staatlichen und gesellschaftlichen Funktionäre im Rahmen der objektiven Möglichkeit es verstehen, diese neue Qualität bewußt und zielstrebig zur Geltung zu bringen. Dazu ist eine gesellschaftstheoretisch fundierte ideologische Klarheit über die neuen Wesenszüge und Funktionen der Strafe im Sozialismus unerläßliche Voraussetzung.

Mit der weiteren bewußten Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wurden und werden die Konturen des sozialistischen Typus der Strafe und die Grundrichtung seiner weiteren Entwicklung immer deutlicher. Solange es zur Bekämpfung der Kriminalität bzw. Verfolgung einzelner Straftaten noch des Strafrechts und der Strafe als eines zwar nicht hauptsächlich, jedoch unersetzbaren Mittels bedarf, muß auch diese staatsorganisatorische

Form in den historischen Prozeß der weiteren allumfassenden revolutionären Umgestaltung und Wandlung der materiellen wie der ideellen gesellschaftlichen Verhältnisse zur Schaffung der Voraussetzungen für den späteren allmählichen Übergang zum Kommunismus eingeordnet werden, muß auch der Einsatz der Strafe darauf gerichtet sein, die schöpferischen Kräfte des Menschen zu entfalten, die sozialistischen Beziehungen der Menschen untereinander und die Verantwortungsbeziehungen zu festigen und auszuprägen.

Darin zeigt sich sowohl einerseits der Humanismus wie auch der soziale Optimismus der Strafe als auch andererseits ihre innere Widersprüchlichkeit, was zu einem wesentlichen Kennzeichen des sozialen Inhalts der Strafe im Sozialismus geworden ist. Allein die Arbeiterklasse vermag immer nachdrücklicher und überschaubarer die allgemeinen Interessen der Menschen zu reflektieren und zu realisieren. Der sozialistische Humanismus der Strafe besteht also nicht nur im Schutz und in der Verteidigung der Lebensinteressen der Gesellschaft vor (kriminellen) Handlungen, sondern zugleich auch darin, den Straftäter als Glied dieser Gesellschaft, als Subjekt und Akteur in dieser anzuerkennen und ihm Chancen zu geben, die Störung der Sozialbeziehungen, die er durch die Tat verursacht hat, 'aufzuheben und seinen Platz in der Gesellschaft wieder einzunehmen. Dem Sozialismus ist ein Ausstoßen eines gestrauchelten Mitglieds der Gesellschaft zutiefst fremd, und dennoch muß er notwendig Zwang anwenden.

Den beiden sozialen Grundfunktionen der Strafe im Sozialismus und ihren Wechselbeziehungen zueinander entsprechen unterschiedliche Strafformen und Modalitäten strafrechtlichen Reagierens: Während bei konterrevolutionären Verbrechen im Interesse des wirksamen Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und einer spürbaren Abfuhr in der Regel längere Freiheitsstrafen als adäquate Strafmittel in Betracht kommen, stehen zur Verfolgung von *Straftaten der allgemeinen Kriminalität* - entsprechend ihrer großen Differenziertheit - eine Vielzahl verschiedener strafrechtlicher Einwirkungsformen zur Verfügung, die von Erziehungsmaßnahmen gesellschaftlicher Gerichte bis zu Freiheitsstrafen reichen (vgl. § 23 StGB). Strafarten mit spürbarem Hervortreten des Strafzwanges, so insbesondere Freiheitsstrafen, sind nur für schwere Strafta-